

VERTRAGSMUSTER - FREIANLAGEN -

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

- 1) A N (1x)
2) A G (1x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

~~diese vertreten durch~~

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

atelier le balto Landschaftsarchitekten
Auguststrasse 69
10117 Berlin

vertreten durch die Co-Geschäftsführer bzw. -in 

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---------------------------------------|--|
| § 1 - Gegenstand des Vertrages | § 6 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN
und anderen fachlich Beteiligten |
| § 2 - Grundlagen des Vertrages | § 7 - Vergütung |
| § 3 - Planungs- und Überwachungsziele | § 8 - Haftpflichtversicherung der bzw. des
AN |
| § 4 - Leistungen der bzw. des AN | § 9 - Ergänzende Vereinbarungen |
| § 5 - Leistungsänderungen | |

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

„Park am Hochwasserbassin in Hamburg“ im Realisierungsteil auf der Grundlage der Auslobung vom Oktober 2022, des Protokolls des Rückfragenkolloquiums, der Ergebnisse der Sachverständigenprüfung und der Empfehlungen des Preisgerichtes vom Januar 2023 zum nicht-offenen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb mit freiraumplanerisch-städtebaulichem Ideenteil im Auftrag des AGs.

Gem. Pkt. 7.3.10 der Auslobung zum gleichnamigen Wettbewerb ist die erste Preisträgerin bzw. den ersten Preisträger in einem anschließenden VgV-Verhandlungsverfahren mit der weiteren Bearbeitung der Planungsleistungen gemäß §§ 39 HOAI zu beauftragen. Es ist eine stufenweise Beauftragung bis zur Leistungsphase 8 vorgesehen.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage zum Vertrag 04) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Die bzw. der AN hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:
- ~~— den Ausschnitt aus der Flurkarte vom, in dem die von der bzw. dem AN zu bearbeitenden Flächen gekennzeichnet sind~~
 - ~~— die TR Richtpreiskosten für Landschaftsbaumaßnahmen^{*)}~~
 - ~~— die Musterprogramme für allgemeinbildende Schulen in Hamburg und die Technischen Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen (TR Schulen)^{*)}~~
 - Den unter §1 genannten Grundlagen (siehe hierzu auch Anlage 01 und 02) sowie der Umgriff des Realisierungsteils der Auslobung und dessen Erweiterung gem. Protokolls des Rückfragenkolloquiums.
 - Die Unterlagen aus dem nachgelagertem Verhandlungsverfahren des Wettbewerbs (Angebotsaufforderung mit Anlagen sowie das Angebot des Bieters mit zugehörigen Anlagen):
 - Angebote vom [REDACTED] hier beigefügt:
Finales Angebot vom [REDACTED] rechnerisch geprüft und korrigiert, mit den Anlagen zur Aufklärung vom [REDACTED] und [REDACTED] (Anlage 10)
- 2.4^{**)} ~~Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. 62 HBauO.~~
- 2.4^{**)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.

^{*)} ggf. herausnehmen

^{**)} Nichtzutreffendes herausnehmen

- 2.5. Die Baumaßnahme wird im Zuge des Bundesförderprogramms „Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung“ umgesetzt. Dieses Investitionsprogramm wird anteilig aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Die Bundesförderung wird nach den Richtlinien für Zuwendungsbauten (Zuwendungsbescheid (Anlage 03), Förderkriterien des BMI (Anlage 06) und RZ Bau (Anlage 08)) abgewickelt. Die AN wird insofern an der Einhaltung der RZ Bau sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Anlage 05) und den Nebenbestimmungen Bau (NBest-Bau, Anlage 08) mitwirken. Weiterhin sind die landesspezifischen Vorschriften zu beachten (VV-Bau, Anlage 09).

§ 3¹

Planungs- und Überwachungsziele

- 3.1 Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der bzw. des AN verständigt:

3.1.1 Quantitäten/Qualitäten

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Quantitäten und Qualitäten:

Gem. Vorgaben der Auslobung, des Protokolls des Rückfragenkolloquiums, der Ergebnisse der Sachverständigenvorprüfung und der Empfehlungen des Preisgerichtes zum Realisierungsteil des gleichnamigen Wettbewerbs.

- 3.1.2. Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:

3.1.2.1 Für die Erstellung der Bauunterlage gem. RZBau die anteiligen Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] netto, gem. VV Bau anrechenbare Kosten in Höhe von [REDACTED] netto. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN276-1: 2018-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind.

3.1.2.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten anteiligen Kosten.

3.1.2.3 Die Kosten nach 3.1.2.1 und 3.1.2.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für Wohngebäude insgesamt des Statistischen Bundesamts [November 2022] = [154,7], Basis 2015 = 100) fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der/dem AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie/er keine Baukostengarantie.

¹ Dieses Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die bzw. der AN ihren/seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin (AG) keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

3.1.3 Termine und Fristen

Die bzw. der AN hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

Abgabe Vorplanung bis zum [REDACTED]

Abgabe Entwurfsplanung und Erstellung der Bau- und Kostenunterlage zur Gesamtmaßnahme gem. RZ Bau bis zum [REDACTED]

Die Festlegung der weiteren Termine erfolgt gem. dem abzustimmenden Terminplan der Gesamtmaßnahme zur § 4.4 Entwurfsplanung und nach Zugang eines Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid durch das BBSR an den AG.

Der derzeitige Bewilligungszeitraum des Bundes nach dem vorliegenden Zuwendungsbescheid endet zum [REDACTED]

- 3.2 Bei den in 3.1 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der bzw. dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.
- 3.3 Die bzw. der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der bzw. des AN

- 4.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 4.2 bis 4.4.1.
Hinweis: Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung. Eine Beauftragung nach 4.4.1 kann nach den Regularien der Bundesförderung erst erfolgen, wenn die Prüfung der Bauunterlage (Entwurfsplanung) durch die Bundesbauabteilung erfolgt und dem AG ein Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid durch das BBSR zugegangen ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 4.4.1 bis ~~4.7/~~ 4.8^{*)} besteht nicht.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages. Die weiteren Stufen sind durch den AG schriftlich beim AN abzurufen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 4.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

- 4.2 Grundlagenermittlung ^{*)} und Vorplanung
(einschließlich Erstellung von Kostenschätzungen zu allen untersuchten Varianten der Vorplanung als Vorleistung zu den geforderten Variantenuntersuchungen der Bauunterlage gem. RZBau, bzw. den Vorgaben der VV Bau zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen/ Variantenbetrachtungen)

4.2.1 Grundlagenermittlung ^{*)}

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

4.2.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

- 4.3 Entwurfsplanung
(einschließlich Erstellung der Bau- und Kostenunterlage zur Gesamtmaßnahme gem. RZ Bau, unterteilt in noch zu definierenden Teilbauabschnitte Freianlagen, den Kostenbeträgen weiterer Gewerke und Dritter zur Prüfung der Unterlage durch die Bundesbauabteilung)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

- 4.4 Genehmigungs- und Ausführungsplanung

4.4.1 Genehmigungsplanung ^{**)}

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI. Diese beinhalten auch insbesondere

4.4.1.1 die wasserrechtliche Genehmigung der Wasserzugänge und Steganlagen,

4.4.1.2 die Erstellung von Rodungs- und Fällanträgen und

^{*)} ggf. herausnehmen

- 4.4.1.3 die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Eingriff in die bestehende Ausgleichsfläche im Hochwasserbassin zwischen der Süderstraße und dem Bullerdeich (inkl. Erstellen von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen oder natur- und artenschutzrechtlichen Beiträgen)

4.4.2 Ausführungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI. Diese beinhaltet auch die

Erstellung der einzelnen Ausführungsunterlagen - Bau Freianlagen gem. VV Bau entsprechend der in § 4.4 noch zu definierenden Teilbauabschnitte Freianlagen

4.5 Leistungen für die Vergabe

4.5.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen aus der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 6:

- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen;
- Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung;
- Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten;
- Aufstellen eines Terminplanes unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse;
- Ermitteln der Kosten auf der Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse;
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung;

4.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 11 Nummer 11.1 (§ 39 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 7:

- Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen des Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Erstellen der Vergabevorschläge;
- Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung.

- 4.5.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v.H. der Kostenberechnung beträgt.

4.6 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation

4.6.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

4.6.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungshelfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,

- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

~~4.6.1.2^{*)} Die bzw. der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme der Freianlage ein Baubüro zu unterhalten und ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden von der AG kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.~~

~~Die AG stellt auf Antrag der bzw. des AN kostenlos einen Fernsprech- und ggf. einen Telefaxanschluss für das Baubüro zur Verfügung.~~

4.6.1.2^{*)} Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

4.6.1.3 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. vom AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

4.6.1.4 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen nach Übergabe der Freianlage unverzüglich bei der AG abzuliefern.

4.7 Objektbetreuung

~~Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.~~

4.8 Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI

~~4.8.1^{**)} Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation~~

~~Dies ist eine Besondere Leistung aus der Leistungsphase 8 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4 HOAI).~~

4.8.1 Gestalterische Ausgestaltung der Ingenieurbauwerke: Wasserseitige Wasserzugänge, Brücken, Steganlagen und Pontons - mit Entwicklung von Leitdetails, einschließlich der Umplanung "Design to Cost" mit einer Reduzierung der Bauwerke bei Überschreitung der veranschlagten Baukosten.

Die Planung, die Leistungen zur Vergabe sowie die Objektbauüberwachung erfolgt durch ein entsprechendes Ingenieurbüro, welches seitens des AGs beauftragt wird.

~~Dies ist eine Besondere Leistung aus der Leistungsphase 9 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4 HOAI).~~

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

^{**)} Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 7.4

- 4.8.2 optional: Überwachen der Entwicklungspflege für 2 Jahre. Die Beauftragung erfolgt entsprechend dem § 4.1 gesondert durch den AG.
- 4.8.3 optional: halbtägiger Workshop (bis 3,5 Stunden) inkl. Vor- und Nachbereitung. Anzubieten ist der Einzelpreis für einen Workshop. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Abruf. Die Beauftragung erfolgt entsprechend dem § 4.1 gesondert durch den AG.
- 4.8.5 optional: ganztägiger Workshop (bis 7,0 Stunden) inkl. Vor- und Nachbereitung. Anzubieten ist der Einzelpreis für einen Workshop. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Abruf. Die Beauftragung erfolgt entsprechend dem § 4.1 gesondert durch den AG.
- 4.9 Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse sind der AG in 2-facher Ausfertigung und die zusammengefassten Kostenunterlagen in 2-facher Ausfertigung zu übergeben.
- Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens in 2-facher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerecht 2-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.
- Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.
- 4.10 Die bzw. der AN ist verpflichtet, die Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Planungs- und Überwachungszielen nach § 3 mangelfrei hergestellt werden kann.

§ 5

Leistungsänderungen

- 5.1 Begehrt die AG gegenüber der bzw. dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die bzw. der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der bzw. des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 7.6 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der bzw. dem AN keine Einigung nach 5.2, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die bzw. der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.

- 5.4 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) die bzw. der AN ein Angebot nach 5.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 5.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der bzw. dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der bzw. dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.5 Macht die bzw. der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 6.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.
- Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.
- 6.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.
- Zurzeit können benannt werden:
- ~~6.2.1 Gebäudeplanung von~~
 - 6.2.2 Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke Wasserzugänge und Steganlagen, falls erforderlich auch für Bauteile der Freianlagen. Diese wird gesondert durch den AG beauftragt.
 - ~~6.2.3 Prüfen der Tragwerksplanung von~~
 - ~~6.2.4 Technische Ausrüstung von~~
 - 6.2.5 Ingenieurbauwerke für Wasserzugänge und Steganlagen. Diese wird gesondert durch den AG beauftragt.
 - 6.2.6 Artenschutzgutachten für Bauleitplanung. Diese wird gesondert durch den AG, das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, beauftragt. Ein Entwurf ist hierzu frühestens zum Ende des 3. Quartals 2023 zu erwarten.
 - 6.2.7 Verkehrsgutachten von SBI Ingenieure, beauftragt durch die BUKEA, für die Fußgängerquerungen der Wenden-, Süderstraße und Bullerdeich. Die Studie zur Machbarkeit auf Grundlage des Siegerentwurfs des Wettbewerbs liegt frühestens zu Ende des 2. Quartal 2023 als Vorabzug vor.
 - 6.2.8 Planung der Brücke/des Brückenwiderlager Bille-Brücke als Ingenieurbauwerk. Vorplanung hierzu liegt vsl. nach abgeschlossenem Brückenwettbewerb im 4. Quartal 2023 vor.

6.2.9 Gleiserweiterung und Brückeninstandsetzungen der DB im Bereich der an
das Planungsgebiet angrenzenden Gleisanlagen

§ 7

Vergütung

7.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 4.2 bis 4.7 werden zugrunde gelegt:

7.1.1 Die nach §§ 4, 38 HOAI anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2018 - 12 bzw. der Bau- und Kostenunterlage gem. RZ Bau - Teil Freianlagen.

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt jedoch entsprechend der VV Bau (gemäß Ziffer 2.2.1.1 VV-Bau) abzgl. der Kostenvarianz brutto von 10% bei schwieriger Komplexität und der anzusetzenden Preissteigerungen brutto gemäß den Preisindizes für Bauwirtschaft, Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 4, bezogen auf die Basisbaukosten (Brutto). Die Berechnung der Preissteigerungen erfolgt mit Zinseszins und durch den Mittelwert der Preissteigerung der letzten 10 Jahre für den Bereich Wohnungsbau.

Ab der § 4.4.2 - Ausführungsplanung werden die weiteren Basisbaukosten gem. VV Bau, wie öffentliche Beleuchtung, als Kostenbeiträge Dritter nicht vergütet.

7.1.2 Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 39, 40 und der Anlage 11 Nummer 11.2 HOAI:

für Freianlagen:

Honorarzone IV

7.1.3 Folgender Honorarsatz:

Basis für die Honorarberechnung ist die Honorartafel nach § 40 Abs. 1 HOAI.

7.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen:

7.1.4 (1) ^{*)}	Grundlagenermittlung - 4.2.1 -	3 v.H.
7.1.4 (2)	Vorplanung - 4.2.2 -	10 v.H.
7.1.4 (3)	Entwurfsplanung - 4.3.1 -	16 v.H.
7.1.4 (4) ^{*)}	Genehmigungsplanung - 4.3.2 -	4 v.H.
7.1.4 (5)	Ausführungsplanung - 4.4.1 -	25 v.H.
7.1.4 (6)	Vorbereitung der Vergabe - 4.5.1 -	6,5 v.H.
7.1.4 (7)	Mitwirkung bei der Vergabe - 4.5.2 -	2 v.H.
7.1.4 (8)	Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation - 4.6.1 -	30 v.H.
7.1.4 (9)	Objektbetreuung 4.7.1	2 v.H.

^{*)} ggf. herausnehmen

- 7.1.5⁾ Den Umfang und den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz werden die Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung ermitteln und durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Die Ermittlung erfolgt im Regelfall nach der Element-Methode.
- ~~7.1.5^{*)} Den Umfang und den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz können die Vertragsparteien bereits bei Vertragsschluss bewerten. Sie erhöhen die anrechenbaren Kosten nach 7.1.1 im Hinblick auf die mitzuverarbeitende Bausubstanz um Euro.~~
- 7.1.6⁾ Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag ⁾ nach § 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.
- ~~7.1.6^{*)} Für den Umbau/die Modernisierung ^{*)} wird das Honorar auf der Grundlage des § 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 HOAI um v.H. erhöht.~~
- ~~7.1.7^{*)} Für die Instandhaltung/Instandsetzung wird das Honorar für die Leistungen nach 4.6 auf der Grundlage des § 12 HOAI um v.H. erhöht.~~
- 7.1.8 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 7.1.1 bis 7.1.7^{****} wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:†

Zuzüglich (+) /
abzüglich (-) v.H.

- 7.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 4.2 die Kostenschätzung an deren Stelle.
Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- 7.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- ~~7.4^{**)} Das Honorar für das Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation ^{**)}, das Überwachen von Wartungsleistungen ^{**)} und das Überwachen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ^{**)} nach 4.8.1 bis 4.8.3 ^{**)} wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich evtl. Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistungen in Auftrag gegeben werden.~~
- 7.5 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

⁾ Nichtzutreffendes herausnehmen

^{*)} ggf. herausnehmen

^{**)} Es kann auch ein geringerer Leistungsumfang vereinbart werden.

^{****)} Ggf. Anpassung der Zählbezeichnung falls vorlaufende Nummer/Nummern entfällt/entfallen

† Übergangsregelung zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17)

Für die bzw. den AN [redacted] netto/Stunde

Für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter [redacted] netto/Stunde

Für technische Zeichnerinnen bzw. Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen [redacted] netto/Stunde

7.6 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 5 oder ordnet die AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der bzw. des AN gemäß den folgenden Festlegungen:

7.6.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß 7.1.8 dieses Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650 Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

7.6.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die bzw. der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 7.5 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach 7.5 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die bzw. der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

7.7^{*)} Als Nebenkosten werden die Kosten für:

- Versand und Datenübertragungen
- Vervielfältigen der Unterlagen
- Fahrtkosten
- Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

mit [redacted] v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.

~~7.7^{*)} Nebenkosten werden vereinbarungsgemäß nicht erstattet.~~

7.8 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

§ 8

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden mind. 1.500.00,00 Euro
- für sonstige Schäden mind. 1.000.00,00 Euro

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

9.2^{*)} Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:



Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

^{*)} Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation (Leistungsphasen 6-8 des § 39 bzw. der Anlage 11 Nummer 11.1 zur HOAI)

9.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

9.4 Berichtspflichten gegenüber Bund und FHH

- 9.4.1 Quartalsweise fristgerechte Zulieferung der erforderlichen Daten für das Bau-monitoring der Senatskanzlei (Projektstand, Termin- und Kostenplanung, Begründung von Abweichungen, Summe beauftragte Leistungen). Die Zulieferung ist jeweils in der ersten Woche im März, Juni, September und Dezember erforderlich.
- 9.4.2 Halbjährliche fristgerechte Zulieferung für die projektbezogenen Sachstandsberichte an den Bund (Fristen 15.04. mit Berichtsstand 31.03. sowie 15.10. mit Berichtsstand 30.09).
- 9.4.3 Führen einer Baurechnung gemäß der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- 9.4.4 Mitwirken an der Aufstellung des Verwendungsnachweises gegenüber des Bundes gemäß NBest-Bau

9.5 Rechnungsstellung des AN

Rechnungen sind an folgende Adresse zu richten:

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Management des öffentlichen Raums
Abschnitt Grünprojekte

■
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Die AN ist berechtigt, Abschlagszahlungen für nachgewiesene Leistungen in angemessenen Zeitabständen zu verlangen. Abschlagszahlungen sind bis spätestens zum 31.10. eines Jahres einzureichen, damit der AG die Mittel bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres beim Bund abrufen kann.

Auftraggeberin

Hamburg, den 10.07.23

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Berlin, den 3.7.2023



Bekanntmachung: 2022/S 152-435551

Park am Hochwasserbassin in Hamburg – Freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb mit Teilnahmewettbewerb und nachgeschaltetem Verhandlungsverfahren gem. VgV - **FINALES ANGEBOT**

– Leistungen der Freianlagen gem. §§ 39 HOAI

Bieter: atelier le balto GbR [REDACTED]

Verbindliche Zusammenfassung des Angebots unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie der Anlagen (insb. Vertragsentwurf)

Freianlagen gem. §§ 38 HOAI – Park am Hochwasserbassin				
Anrechenbare Baukosten gem. § 39 HOAI	3.530.000,00 €	(netto)		
Honorarzone	IV	gem. Angebotsaufforderung		

Honorarsatz			
Grundhonorar gem. § 39 HOAI (netto)			
Anpassungsfaktor			
Nebenkosten in %			

Besondere Leistungen

Gestalterische Ausgestaltung der Ingenieurbauwerke:
Wasserseitige Wasserzugänge und Steganlagen mit Entwicklung von Leitdetails, einschließlich der Umplanung "Design to Cost" mit einer Reduzierung der Zugänge und Steganlagen bei Überschreitung der veranschlagten Baukosten. Die Planung, die Leistungen zur Vergabe sowie die Objektbauüberwachung erfolgt durch ein entsprechendes Ingenieurbüro, welches seitens des AGs beauftragt wird.

optionale Besondere Leistungen

Überwachen der Entwicklungspflege für 2 Jahre.
Die Beauftragung der Pflegeleistung selbst erfolgt entsprechend des Vertragsentwurfs § 4.1 gesondert durch den AG.

halb tägiger Workshop (bis 3,5 Stunden) inkl. Vor- und Nachbereitung. Anzubieten ist der Einzelpreis für einen Workshop. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Abruf.

ganztägiger Workshop (bis 7,0 Stunden) inkl. Vor- und Nachbereitung. Anzubieten ist der Einzelpreis für einen Workshop. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Abruf.

* AktionsWorkshop (bis 5 Tage à 7,0 Stunden) inkl. Vor- und Nachbereitung. Anzubieten ist der Einzelpreis für einen Workshop. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Abruf

Stundensatz Auftragnehmer/in	
Stundensatz Mitarbeiter/in	
Stundensatz Techn. Zeichner/in sonst. Mitarbeiter/in	

nicht ausgeschrieben Leistung

	§ 39 HOAI in %	Vorstellung Bezirk HH-Mitte	Angebot in %	Honorar in €
LP 1 Grundlagenermittlung	3,00%	3,00%	3,00%	
LP 2 Vorplanung	10,00%	10,00%	10,00%	
LP 3 Entwurfsplanung	16,00%	16,00%	16,00%	
LP 4 Genehmigungsplanung	4,00%	4,00%	4,00%	
LP 5 Ausführungsplanung	25,00%	25,00%	25,00%	
LP 6 Vorbereitung der Vergabe	7,00%	6,50%	6,50%	
LP 7 Mitwirkung bei der Vergabe	3,00%	2,00%	2,00%	
LP 8 Objektüberwachung	30,00%	30,00%	30,00%	
LP 9 Objektbetreuung	2,00%			
Zwischensumme 1	100,00%	96,50%	96,50%	
+ Besondere Leistungen + optionale Besondere Leistungen				
Zwischensumme 3				
+ Nebenkosten%				
	5%			
Gesamtsumme netto				
+ anzurechnender Mehrwertsteuersatz ...%*				
	19,00%			
Gesamtsumme brutto (ohne Optionen)				

760.937,14

nicht

* Der Bieter hat eigenständig eine besondere Leistung ergänzt.

Diese wurde in der Endsumme nicht berücksichtigt.

geprüft: [REDACTED]

1/2

Bei Abweichungen zwischen Angebot und dem Formblatt zur Zusammenfassung des Angebots bilden die Inhalte des Formblatts die verbindliche Grundlage der Bewertung.

* Um die Vergleichbarkeit der Honorarangebote zu gewährleisten, erfolgt die rechnerische Prüfung der Honorarangebote unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung gültigen Umsatzsteuersatzes. In diesem Zuge werden auch die ggf. unterschiedlichen Steuersätze, die den Angeboten zugrunde liegen, bereinigt.

Unabhängig von dem mit Ihrem Angebot angegebenen Umsatzsteuersatz gilt bei Abschlagsrechnungen der zum Zeitpunkt der Vollendung der Leistung bestehende Steuersatz und bei Teilschluss- und Schlussrechnungen der zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltende Steuersatz.

 Die farblich gekennzeichneten Felder sind vom Bietenden auszufüllen!